

# BÜRGERVEREIN WALDDÖRFER e.V.

## SATZUNG

### § 1

#### Name

Der Verein führt den Namen  
„Bürgerverein Walddörfer e.V.“  
Der Sitz des Vereins ist Hamburg. Er ist in das  
Vereinsregister eingetragen.

### § 2

#### Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung des demokratischen Staatswesens, kommunaler Angelegenheiten, der Bildung, der Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens, der Altenhilfe sowie kultureller, gemeinnütziger und wohltätiger Veranstaltungen. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
2. Der Vereinszweck wird besonders verwirklicht durch:
  - a) Vorträge, Seminare, Anregungen und sonstige Initiativen zu Förderung und Verbesserung des Zusammenlebens der Bürger.
  - b) Betreuung alter und einsamer Mitbürger.
  - c) Wissenschaftliche und bildende Vorträge, u.a. auch über die Geschichte Hamburgs und über die Walddörfer.
  - d) Besichtigungen und Besuche von Betrieben, Institutionen und Kulturdenkmälern.
  - e) Pflege historischer Überlieferungen und heimatkundliche Studienfahrten.
  - f) Mitwirkung an der Schaffung, Erhaltung und Pflege von Landschafts- und Naturschutzgebieten, insbesondere in den Walddörfern.
  - g) Bildung von Interessengruppen für eine geistige oder sportliche Betätigung der Mitglieder.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es dürfen keine Ausgaben getätigt werden, die dem Zwecke des Vereins fremd sind. Diese Regelung gilt auch für Vergütungen an natürliche Personen.

### § 4

#### Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 5

#### Mitgliedschaft

Mitglied oder Förderer des Vereins können Bürger, Firmen und sonstige Personenvereinigungen werden.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand; sie ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig;
- b) Durch Ausschluss aus dem Verein, wenn ein Mitglied gegen Vereinsinteressen verstoßen hat oder mit seinen Mitgliedsbeiträgen mehr als 12 Monate im Verzug ist. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Beschluss ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss kann schriftlich innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Bescheides Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet;
- c) Durch das Ableben eines Mitgliedes.

### § 6

#### Mitgliedsbeiträge

Der Bürgerverein erhebt Beiträge. Bei Eintritt innerhalb des Jahres wird ein anteiliger Beitrag erhoben.

Der Jahresbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes auf der Jahreshauptversammlung beschlossen.

Der Beitrag des Ehegatten oder Lebenspartners eines Mitgliedes beträgt mindestens die Hälfte des festgesetzten Monatsbeitrages. Zum Haushalt gehörende Kinder bis 16 Jahre sind beitragsfrei.

Darüber hinaus können Ermessensbeiträge in beliebiger Höhe gezahlt werden. Nach Ende des Geschäftsjahres ist eine Änderung der freiwilligen Summe möglich.

Die Beitragszahlung endet bei Übersendung der fristgerechten Austrittserklärung oder durch die

Erklärung des Ausschlusses eines Mitglieds mit Ende des laufenden Geschäftsjahres.

§ 7

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8

### **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem / der

1. Vorsitzenden
  2. Vorsitzenden
  1. Schriftführer/in
  2. Schriftführer/in
  1. Schatzmeister/in
  2. Schatzmeister/in
- und bis zu 6 Beisitzern.

Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, 1. Schriftführer/in und 1. Schatzmeister/in und führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Die Vorstandsmitglieder und die Beisitzer werden auf der Mitglieder-/Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie sind ehrenamtlich tätig.

In ungeraden Kalenderjahren findet die Wahl für die/den 1. Vorsitzende/den, sowie für die/den 1. Schriftführer/in und die/den 2. Schatzmeister/in statt.

In geraden Kalenderjahren findet die Wahl für die den/2. Vorsitzende/n sowie 1. Schatzmeister/in und 2. Schriftführer/in und die Beisitzer statt.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, sich bis zur nächsten Mitglieder-/Jahreshauptversammlung zu ergänzen.

Dem Vorstand obliegt die Regelung aller Vereins-Angelegenheiten, soweit nicht die Mitglieder-/Jahreshauptversammlung ausschließlich zuständig ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden.

§ 9

### **Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung**

Einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Jahres, findet die Jahreshauptversammlung statt. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen.

Er ist hierzu binnen eines Monats verpflichtet, wenn dieses mindestens 20% der Mitglieder unter genauer Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich fordern oder die Mitgliederversammlung dieses beschließt. Mitglieder-/Jahreshauptversammlungen werden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 3 Tage vor Beginn der Sitzung dem Vorstand schriftlich vorzulegen.

Dringlichkeitsanträge können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Zu den ausschließlich der Jahreshauptversammlung vorbehaltenen Aufgaben gehören:

- a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- b) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes der Kassenprüfer.
- c) Entlastung des Vorstandes.
- d) Festsetzung des Beitrages.
- e) Satzungsänderungen (mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder).
- f) Entscheidungen über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- g) Auflösung des Vereins (mit einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder).

Die Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung kann wirksam nur über die in der bekannt gegebenen Tagesordnung aufgeführten Angelegenheiten entscheiden.

§ 10

### **Ehrenmitgliedschaft**

Persönlichkeiten, Mitgliedern und Nichtmitgliedern, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft als Ehrenvorsitzende/r oder als Ehrenmitglied zuerkennen. Sie entbindet von der Beitragszahlung.

§ 11

## **Kassenprüfer**

Von der Jahreshauptversammlung werden im Kalenderjahr mit gerader Zahl aus dem Kreis der Mitglieder  
zwei Kassenprüfer und  
zwei stellvertretende Kassenprüfer  
für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.  
Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit der Finanzverwaltung des Vereins zu überprüfen und das Ergebnis ihrer Prüfung auf der Jahreshauptversammlung zu berichten.

Der Kassenbericht kann nach Rücksprache von Mitgliedern beim Vorstand eingesehen werden.

## **§12**

### **Beurkundung von Beschlüssen**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen müssen in das Protokoll aufgenommen und durch den Versammlungsleiter und den Protokollanten unterschrieben werden.  
Vorstandsbeschlüsse werden mit der Genehmigung des Protokolls wirksam.

Protokolle der Mitgliederversammlung können nach Rücksprache beim Vorstand von Mitgliedern eingesehen werden.

## **§ 13**

### **Haftungsbegrenzung/Haftungseinschränkung**

1.) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle materiellen und immateriellen Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein deswegen zustehen könnten, weil es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im weitesten Sinne und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle und/oder materielle und immaterielle Nachteile erleidet.

Diese Verzichtserklärung gilt, gleich aus welchem Rechtsgrunde Ansprüche gestellt werden könnten.

Sie erstreckt sich auch auf solche Personen und Institutionen, die ihrerseits aus einem Schadenereignis selbständige Ansprüche herleiten könnten.

Diese Verzichtserklärung gilt dann nicht, wenn vorsätzliches Handeln eines Mitglieds des Vereins, seiner Organe oder seiner Beauftragten zur Entstehung materieller oder immaterieller Schäden geführt hat.

Diese Verzichtserklärung gilt auch insoweit und in dem Umfange nicht, wie der Verein zugunsten seiner

Mitglieder Versicherungen abgeschlossen und/oder das jeweilige Schadenrisiko versichert hat.

2.) Jedes Vereinsmitglied kann sich beim Verein über Art, Umfang und Höhe der vom Verein abgeschlossenen Versicherungen informieren.

Jedem Vereinsmitglied ist bekannt, dass es sich dann, wenn ihm der vom Verein bereitgestellte Versicherungsschutz nicht ausreichend erscheint, auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann.

3.) Das Vereinsmitglied stellt die Mitglieder des Vorstandes und die von ihm benannten Verantwortlichen von einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit frei, und zwar auch hinsichtlich der Überwachung der Tätigkeit der Beauftragten des Vereins.

## **§ 14**

### **Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann nur mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Bei einer Auflösung des Vereins werden die Begünstigten, an die nach Erledigung der noch schwebenden Vereinsgeschäfte das restliche Vermögen fallen soll, durch Beschluss (2/3 Mehrheit) der Mitgliederversammlung bestimmt. Begünstigt werden können nur gemeinnützige und wohltätige Vereinigungen.

## **§ 15**

### **Redaktionelle Änderung**

Sollten durch Auflagen von Behörden oder Gerichten etwaige redaktionelle Satzungsänderungen erforderlich werden, so ist der Vorstand berechtigt, die Änderungen selbstständig, d.h. ohne erneuten Beschluss der Mitgliederversammlung, vorzunehmen. Änderungen werden in der Vereinszeitschrift bekannt gegeben.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.März 2024 beschlossen.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

**Eingetragen am: 17.12.2024 VR Nr. 7468.**

**Amtsgericht Hamburg**